



# Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Industriedesign der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

Vom 3. Juli 2014

\*\*\*\*\*

geändert durch Satzung vom  
27. September 2017  
29. April 2021  
1. Dezember 2022

Konsolidierte (nicht amtliche) Fassung in Form der Änderungssatzung vom 01.12.2022<sup>1</sup>

\*\*\*\*\*

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, zuletzt geändert durch § 1 Abs 186 der Verordnung vom 27. März 2019, GVBl. S. 98) erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

## § 1

### Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg vom 21. August 2014 in der jeweils aktuellen Fassung.

## § 2

### Studienziel

- (1) Ziel des Bachelorstudiengangs Industriedesign ist es, breites und integriertes Wissen einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen zu vermitteln. Mit diesem Wissen entwickeln die Studierenden ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden und können diese praktisch anwenden und weiterentwickeln.
- (2) Die Absolventen und Absolventinnen verfügen über gestalterische Qualifikationen, die humanwissenschaftliche, technisch-funktionale und ökologisch-ökonomische Kompetenzen umfassen und für die Ausführung von komplexen Aufgaben des Industriedesigns befähigen.
- (3) Die Absolventen und Absolventinnen verfügen über breite Methodenkompetenz. Sie sind imstande, komplexe Gestaltungsaufgaben durch Methoden der Designforschung und unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu lösen, innovative Lösungen zu entwickeln und diese unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe auch bei sich häufig ändernden Anforderungen zu beurteilen.

---

<sup>1</sup> Inkrafttreten am 2. Dezember 2022.

- (4) Die Studierenden werden darin geschult, Verantwortung in einem Team zu übernehmen. Sie verfügen am Ende ihres Studiums nicht nur über Teamkompetenz, sondern auch über kommunikative Qualifikationen, wodurch sie befähigt sind, komplexe Fachprobleme und Lösungen gegenüber Fachleuten innerhalb und außerhalb des Designs argumentativ zu vertreten und mit ihnen weiterzuentwickeln.
- (5) Die Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs sind imstande, wissenschaftlich zu arbeiten und können Arbeitsprozesse analysieren und reflektieren. Sie sind mit den erworbenen Lern- und Arbeitstechniken fähig, lebenslange Lernprozesse eigenständig zu gestalten.
- (6) Die erworbenen Kompetenzen qualifizieren zur Übernahme von einfachen Führungsaufgaben und dienen als Basis für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung im Rahmen eines Masterstudiengangs.

### **§ 3**

#### **Qualifikationsvoraussetzung**

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen über eine Qualifikation für ein Studium an staatlichen Fachhochschulen des Freistaates Bayern gemäß Qualifikationsverordnung (QualV) in der jeweiligen Fassung verfügen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, erbringen einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-1 oder einem äquivalenten Sprachnachweis.
- (3) Studienbewerber oder Studienbewerberinnen, die keine einschlägige fachpraktische Ausbildung durchlaufen haben oder eine nicht einschlägige Ausbildungsrichtung an der Beruflichen Oberschule belegt haben, müssen vor Studienbeginn eine einschlägige fachpraktische Ausbildung oder eine in Vollzeit erbrachte, mindestens sechswöchige dem gewählten Studiengang entsprechende praktische Tätigkeit nachweisen (Vorpraktikum). Das Praktikum kann in einem Betrieb oder einer Fachabteilung aus dem weiteren Umfeld von Design und Gestaltung abgeleistet werden. In begründeten Fällen kann die Hochschule zulassen, dass die praktische Tätigkeit ganz oder teilweise erst nach Studienbeginn bis spätestens zum Eintritt in das praktische Studiensemester (Antritt Modul Nr. 5.1) gem. § 5 abgeleistet und anerkannt wird.
- (4) Die Einschreibung zum Studium setzt die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung voraus. Näheres regelt die Satzung über die Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Industriedesign der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Regensburg vom 27. Juni 2011 in der jeweiligen Fassung.

### **§ 4**

#### **Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit**

Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern, sechs theoretische und ein praktisches Studiensemester. Es gliedert sich in drei Abschnitte:

1. Der erste Studienabschnitt umfasst die ersten beiden Studiensemester und vermittelt Grundlagen und Methodik.
2. Der zweite Studienabschnitt umfasst das dritte bis sechste Studiensemester. Es werden fachspezifische Inhalte vermittelt und deren Anwendung in komplexen Gestaltungsaufgaben geübt.
3. Im dritten Studienabschnitt, dem 7. Semester, erfolgt eine individuelle, auch wissenschaftliche Vertiefung, die der Erarbeitung einer eigenen gestalterischen Position dient.

## **§ 5 Praktisches Studiensemester**

- (1) Das praktische Studiensemester findet im fünften Studiensemester statt. Es beinhaltet ein berufsqualifizierendes Praktikum im Umfang von 18 Wochen (Modul Nr. 5.1 gemäß Anlage) sowie ein Praxisseminar (Modul Nr. 5.2 gemäß Anlage).
- (2) Die Ableistung des Praktikums stellt eine Prüfungsleistung dar. Die Studierenden werden im Praktikum durch hauptamtliche Lehrpersonen betreut.

## **§ 6 Modul-, Stunden- und Prüfungsübersicht**

- (1) Für die erbrachten Studienleistungen werden ECTS-Credits<sup>2</sup>, Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), vergeben. Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Credits sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
  1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
  2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. Einzelheiten regelt der Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
  3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

## **§ 7 Studienplan**

- (1) Die Fakultät Architektur erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan gemäß den Regelungen in § 11 a der APO.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere auch Regelungen und Angaben über alternative Möglichkeiten zu der in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Unterrichtssprache, soweit diese Punkte nicht abschließend in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt sind.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

---

<sup>2</sup> Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), im Folgenden kurz mit Credits bezeichnet.

## **§ 8 Studienfortschritt**

- (1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungen in den (Teil-)Modulen „Design in Geschichte und Gegenwart 1“ sowie „Mechanik, Statik und Festigkeitslehre“ (Nr. 1.3 und Nr. 1.4 gemäß Anlage zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung).
- (2) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer im ersten Studienabschnitt 30 Credits erzielt hat.
- (3) Die Zulassung zum Praktikum (Modul Nr. 5.1 gemäß Anlage) setzt voraus, dass 70 Credits erzielt worden sind.
- (4) In den dritten Studienabschnitt darf eintreten, wer alle Prüfungen des ersten Studienabschnittes bestanden hat und insgesamt mindestens 150 Credits erworben hat.

## **§ 9 Studienfachberatung**

Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters noch keine 30 (siehe § 8 Abs. 2) Credits erreicht haben, werden aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen.

## **§ 10 Prüfungskommission**

Für den Studiengang Industriedesign wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat Architektur bestellt werden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

## **§ 11 Bachelorarbeit**

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens im siebten Studiensemester unter Voraussetzung, dass das Praktikum erfolgreich absolviert ist, ausgegeben.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit wird von Prüfern und Prüferinnen, die von der Prüfungskommission bestellt wurden, ausgegeben und betreut.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit muss dem Thema angemessen sein und darf bei zusammenhängender und ausschließlicher Bearbeitung drei Monate nicht überschreiten. Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn der oder die Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Nachfrist soll zwei Monate nicht überschreiten.
- (5) Die Bachelorarbeit darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin in der Fremdsprache Englisch abgefasst werden.
- (6) Die Bachelorarbeit ist mündlich zu präsentieren und zu erläutern. Voraussetzung dafür ist, dass die gestalterische und schriftliche Ausarbeitung der Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Der Prüfer oder die Prüferin legt in Absprache mit dem oder der Studierenden den Termin für die mündliche Verteidigung zeitnah nach Abgabe der Ausarbeitung fest.

- (7) Im Übrigen finden die Regelungen zur Ausgabe der Bachelorarbeit in der APO entsprechend Anwendung.

## **§ 12**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote**

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO.
- (2) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt und damit mindestens 210 Credits erreicht hat.
- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

## **§ 13**

### **Zeugnis und akademischer Grad**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der APO erstellt. Die Notenangabe im Zeugnis erfolgt mit einer Nachkommastelle.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B.A.“, verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.
- (4) Die Studiengangbezeichnung lautet in der englischen Übersetzung: Industrial Design. Die englischen Modulbezeichnungen sind in der Anlage angegeben.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Regensburg, 3. Juli 2014

Prof. Dr. Wolfgang Baier  
Präsident

**Anlage:****Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Bachelorstudiengang Industriedesign****I. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 1. Studienabschnitt**

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
1.1	<b>Entwerfen 1</b> (Design 1)	10	7						1
1.1.1	Seminar Entwerfen 1 (Seminar Design 1)	(8)	(2) (3)	SU S		PStA			(1)
1.1.2	Digitale Werkzeuge 1 (Digital Tools 1)	(2)	(2)	S				TN	(-)
1.2	<b>Licht und Farbe</b> (Light and Colour)	5	2 2	SU S		PStA			1
1.3	<b>Design in Geschichte und Gegenwart 1</b> (Design History 1)	5	2 2	SU S	schrP, 120	Ref, 20 Min.		je Teilprüfung 50 % Notenanteil, Veranstaltung teilweise englisch	1
1.4	<b>Mechanik, Statik und Festigkeitslehre</b> (Mechanics, Statics and Strengths of Materials)	5	4	SU	schrP, 120				1
1.5	<b>Werkstoffe</b> (Material Sciences)	5	4						1
1.5.1	Werkstoffe 1 (Material Sciences 1)	(3)	(1) (1)	SU S		KI, 60 Min.			(1/2)
1.5.2	Werkstoffe 2 (Material Sciences 2)	(2)	(1) (1)	SU S		KI, 60 Min.			(1/2)
1.6	<b>Immersion Workshop</b>	5	4						1
1.6.1	Immersion Workshop Week 1	(3)	(2)	S		StA		Veranstaltung teilweise englisch	(1/2)
1.6.2	Immersion Workshop Week 2	(2)	(2)	S		StA		Veranstaltung teilweise englisch	(1/2)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
2.1	<b>Entwerfen 2</b> (Design 2)	10	7						1
2.1.1	Seminar Entwerfen 2 (Seminar Design 2)	(8)	(2) (3)	SU S		PStA			(1)
2.1.2	Digitale Werkzeuge 2 (Digital Tools 2)	(2)	(2)	S				TN	(-)
2.2	<b>Zeichnen</b> (Drawing)	5	2 2	SU S		PStA			1
2.3	<b>Design in Geschichte und Gegenwart 2</b> (Design History 2)	5	2 2	SU S		Pf		Veranstaltung teilweise englisch	1
2.4	<b>Fertigungsverfahren</b> (Manufacturing Methods)	5	2 2	SU S	schrP, 90				1
<b>Summen für ersten Studienabschnitt:</b>		<b>60</b>	<b>46</b>						

\*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

## II. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 2. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
3.1	<b>Produktgestaltung 1</b> (Product Design 1)	10	7						2
3.1.1	Seminar Produktgestaltung 1 (Seminary Product Design 1)	(8)	(2) (3)	SU S		PStA			(2)
3.1.2	Digitale Werkzeuge 3 (Digital Tools 3)	(2)	(2)	S				TN	(-)
3.2	<b>Plastisches Gestalten</b> (Sculptural Forming)	5	2 2	SU S		PStA			2
3.3	<b>Theorien der Gestaltung 1</b> (Design Theory 1)	5	2 2	SU S	schrP, 120	Ref, 20 Min.		je Teilprüfung 50 % Notenanteil, Veranstaltung teilweise englisch	2
3.4	<b>Konstruktion</b> (Engineering Design)	5	2 2	SU S	schrP, 120				2
3.5	<b>Wahlpflichtmodul 1</b> (Elective Module 1)	5	4	SUW		PStA			2
4.1	<b>Produktgestaltung 2</b> (Product Design 2)	10	7						2
4.1.1	Seminar Produktgestaltung 2 (Seminary Product Design 2)	(8)	(2) (3)	SU S		PStA			(2)
4.1.2	Digitale Werkzeuge 4 (Digital Tools 4)	(2)	(2)	S				TN	(-)
4.2	<b>Modellbau und Prototyping</b> (Modell Making and Prototyping)	5	2 2	SU S		PStA			2
4.3	<b>Theorien der Gestaltung 2</b> (Design Theory 2)	5	2 2	SU S		PStA		Veranstaltung teilweise englisch	2



1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studienbegleitender LN	Zulassungsvoraussetzungen		
4.4	<b>Werkstoffe 3</b> (Material Sciences 3)	5	2 2	SU S	schrP, 120				2
4.5	<b>Wahlpflichtmodul 2</b> (Elective Module 2)	5	4	SUW		PStA			2
5.1	<b>Praktikum (Internship)</b>	24		Pr		schriftlicher Bericht			-
5.2	<b>Praxisseminar (Directed Studies Research)</b>	6	2	SU		prLN <sup>1)</sup>			2
6.1	<b>Produktgestaltung 3</b> (Product Design 3)	8	2 3	SU S		PStA			2
6.2	<b>Experimentelles Gestalten</b> (Experimental Laboratory)	7	2 3	SU S		PStA			2
6.3	<b>Praxis, Management und Portfolio</b> (Practice, Management and Portfolio)	5	2 2	SU S		PStA			2
6.4	<b>Ergonomie</b> (Human Machine Interface)	5	2 2	SU S	schrP, 120				2
6.5	<b>Wahlpflichtmodul 3</b> (Elective Module 3)	5	4	SUW		PStA			2
<b>Summen für zweiten Studienabschnitt:</b>		<b>120</b>	<b>70</b>						

\*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

<sup>1)</sup> Das Nähere regelt der Studienplan.

### III. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 3. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
7.1	<b>Bachelorarbeit</b> (Bachelor's Thesis)	18	3				Modul 5.2 erfolgreich abgelegt		10
7.1.1	Schriftliche Ausarbeitung (Bachelor's Thesis, Written Proposal)	(12)				BA			(1)
7.1.2	Bachelorseminar (Bachelor's Seminar)	(6)	(3)	S		Ref, 20 Min.		m.E.	-
7.2	<b>Designforschung</b> (Design Research)	6	2 2	SU S		PStA		Veranstaltung teilweise englisch	2
7.3	<b>Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule</b> (General Sciences Elective Modules)	6	6	SU	2)	2)	2)	Teilnotengewicht bei Teilleistungen wie Workload- verteilung	1
<b>Summen für dritten Studienabschnitt:</b>		<b>30</b>	<b>13</b>						

\*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

1) Das Nähere regelt der Studienplan.

2) Das Nähere regelt der Angebotskatalog für Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule der Fakultät Angewandte Natur- und Kulturwissenschaften.

## Abkürzungen

### Prüfungsformen

BA	Bachelorarbeit	KI	Klausur	Kol	Kolloquium
m.E.	Bewertung mit/ohne Erfolg	m.P.	mit Präsentation	MA	Masterarbeit
mdLLN	mündlicher Leistungsnachweis	mdIP	mündliche Prüfung	Pf	Portfolioprüfung
Prä	Präsentation	prLN	praktischer Leistungsnachweis	Prot	Protokoll
PStA	Prüfungsstudienarbeit	Ref	Referat	schrP	schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit	TN	Teilnahmenachweis mit Erfolg		

### Lehrarten

Ex	Exkursion	Pr	Praktikum	Pro	Projektarbeit
S	Seminar	SU	seminaristischer Unterricht ggf. mit Übungen	SUW	Seminaristischer Unterricht bei fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen
Ü	Übung	V	Vorlesung		

### Sonstige

LN	Leistungsnachweis	LV	Lehrveranstaltung	SWS	Semesterwochenstunde
UE	Unterrichtseinheiten				--

### Erläuterungen

- Eine Studienarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung eines zuvor ausgegebenen fachlichen Themas nach einschlägigen Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens, deren Umfang ca. 10 bis 15 Seiten betragen soll.
- Eine Präsentation ist eine mediale Darstellung eines zuvor ausgegebenen fachlichen Themas, deren Dauer 30 Minuten betragen soll.
- Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag in einem festgelegten Zeitfenster mit einem Handout, dem ein ausgearbeiteter Text über ein bestimmtes Thema zugrunde liegt. Das Ziel ist die Vermittlung von Wissen, Informationen und Zusammenhängen.
- Eine Portfolioprüfung (Pf) setzt sich aus maximal drei Leistungsnachweisen der Formen schriftlicher Leistungsnachweis, mündlicher Leistungsnachweis, praktischer Leistungsnachweis und Studienarbeit zusammen. Dabei darf bei einem schriftlichen Leistungsnachweis als Klausur die Bearbeitungszeit nicht mehr als 45 Minuten betragen. Der Studienplan enthält die Angaben, aus welchen Leistungsnachweisen die Portfolioprüfung besteht, welchen Umfang diese Leistungsnachweise haben, in welchem Zeitraum diese Leistungsnachweise jeweils zu erbringen sind, wie sich aus den Teilbewertungen die Gesamtbewertung der Portfolioprüfung ergibt, welche Prüferin oder welcher Prüfer das Gesamtergebnis ermittelt und welche Bedingungen zum Nichtbestehen der Portfolioprüfung führen. Es handelt sich bei den Teilleistungen um denselben Prüfungsgegenstand. Der zeitliche und inhaltliche Umfang der gesamten Portfolioprüfung sollte in etwa dem einer mündlichen oder schriftlichen Modulprüfung entsprechen.